

## **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

### **1.**

§ 1 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt neugefasst:

*„Pro Monat gilt ein Maximalpreis, der von der Versammlung der Verbundunternehmen festzusetzen ist.“*

### **2.**

§ 8 wird gestrichen.

### **3.**

§ 10 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

*„In Ergänzung zum allgemeinen Verbundverkehr, insbesondere zur Erschließung der ersten und letzten Meile, beauftragt die Verbundgesellschaft im Auftrag der ZRN-Verbandsmitglieder ein verbundweites Fahrradvermietsystem „VRNrad“. Alle Abonnements des Verbundtarifes berechtigen ab der Neuvergabe 2027 zur Nutzung eines rabattierten Sondertarifs.“*

### **4.**

In § 12 Abs 2 werden die folgenden Wörter und Satzzeichen gestrichen:

*„, des SuperMAXX-Tickets, der Ausbildungszeitkarten des regionalen Tarifes Westpfalz“.*

### **5.**

§ 12 Abs. 3-5 werden gestrichen.

### **6.**

In § 12a Abs. 4 werden nach „gleichgestellt“ die folgenden Wörter und Satzzeichen ergänzt:

*„, soweit nicht explizit für das Deutschlandticket etwas anderes geregelt ist“.*

### **7.**

§ 12a Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

*„Die Umsetzung der bundes- und landesweiten Aufteilungsverfahren zum Deutschlandticket für alle Beförderungsleistungen mit dem VRN-Tarif erfolgt gemäß Anlage 3a („Grundsätze zur Umsetzung des bundes- und landesweiten Clearing des Deutschlandtickets im Verkehrsverbund Rhein-Neckar“).“*

### **8.**

§ 13 Abs. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

*„Die Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils erfolgt nach Anlage 3b dieser Satzung („Abrechnungsregelung für den kommunalen Finanzierungsanteil des D-Ticket JugendBW“), die durch einen Beschluss des Verwaltungsrates der Verbundgesellschaft geändert werden kann. Bei Änderungen der Anlage 3b durch den Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft sind*

*ausschließlich die betroffenen Gebietskörperschaften aus Baden-Württemberg stimmberechtigt.“*

**9.**

§ 14 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

*„Die Verteilung des verbundweit zur Verfügung stehenden Ausgleichs erfolgt nach Anlage 3c dieser Satzung („Abrechnungsregelung für den mit dem Deutschlandticket verbundenen Nachteilsausgleich“).“*

**10.**

In § 15 Abs. 1 S. 2 wird nach der Zahl „4“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

**11.**

In § 15 Abs. 1 S. 3 wird ach der Zahl „4“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

**12.** § 15 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

*„Die Betreiber der PBefG-Linienbündel in Rheinland-Pfalz erhalten einen gesonderten Ausgleich der Höchsttarifvorgaben aus § 13. Die Berechnung des Ausgleichs ergibt sich aus Anlage 4b dieser Satzung („Abrechnungsregelung für die LAVG-Mittel in Rheinland-Pfalz“), die durch einen Beschluss des Verwaltungsrates der Verbundgesellschaft geändert werden kann. <sup>3</sup>Bei Änderungen der Anlage 4b durch den Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft sind ausschließlich die betroffenen Gebietskörperschaften aus Rheinland-Pfalz stimmberechtigt.“*

**13.**

§ 20 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

**14.**

§ 22 wird wie folgt neugefasst:

*„Die Verbundgesellschaft stellt den SPNV-Aufgabenträgern, die die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vorbereiten und Unternehmen, die die Beantragung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung erwägen, auf schriftliche Nachfrage alle zur Berechnung bzw. Abschätzung des Einnahme- bzw. Ausgleichsanspruchs des jeweiligen Linienbündels notwendigen Daten gem. dieser Satzung zur Verfügung.“*

**15.**

Das Verzeichnis der Anlagen wird wie folgt neugefasst:

- *Anlage 1: Kooperationsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar*
- *Anlage 2: Gemeinsame Stimmrechtswahrnehmung bei Bruttobündeln gem. § 5 Abs.4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar*
- *Anlage 3: Abrechnungsregelung ZRN-Mittel*
- *Anlage 3a: Grundsätze zur Umsetzung des bundes- und landesweiten Clearing des Deutschlandtickets im Verkehrsverbund Rhein-Neckar*
- *Anlage 3b: Abrechnungsregelung für den kommunalen Finanzierungsanteil des D-Ticket JugendBW (DJTBW)*
- *Anlage 3c: Abrechnungsregelung für den mit dem Deutschlandticket verbundenen Nachteilsausgleich*
- *Anlage 4a: Abrechnungsregelung für die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW*
- *Anlage 4b: Abrechnungsregelung für die LAVG-Mittel in Rheinland-Pfalz*
- *Anlage 5: Förderung alternativer Bedienungsformen im VRN*
- *Anlage 6: Einnahmeaufteilungsregelung (EAR)*
- *Anlage 7: Fahrausweise VRN*
- *Anlage 8: Fahrausweiskontrollen im VRN*

**16.**

§ 1 Abs. 1 der Anlage 3 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt neugefasst:

*„Die nach § 14 Abs. 2 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:*

1. 8,8923% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
2. 46,0107% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
3. 28,8117% für sonstige regionale Busverkehre
4. 13,2318% für Schienenverkehr auf Meterspur
5. 3,0535% für sonstigen Schienenverkehr“

**17.**

§ 4 Satz 3 der Anlage 3 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird gestrichen.

**18.**

Nr. 2 Absatz 2 des Anhangs 1 zur Abrechnungsregelung ZRN-Mittel wird gestrichen.

**19.**

Nr. 5 und 6 des Anhangs 1 zur Abrechnungsregelung ZRN-Mittel werden gestrichen.

**20.**

Anhang 2 zur Abrechnungsregelung ZRN-Mittel wird wie folgt neugefasst:

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2026</b>
1	02	Heidelberg	22,5117%
1	56	Kaiserslautern	26,3501%
1	03	Ludwigshafen	26,7188%
1	01	Mannheim	24,4194%
			100,0000%

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2026</b>
2	34	Ahorn MTK (Los 1)	0,1370%
2	48	Alzey-Worms-Nord	1,2674%
2	42	Bad Bergzabern	2,9194%
2	33	Boxberg MTK (Los 2)	1,0458%
2	28	Buchen	5,1306%
2	12	Bürstadt	0,0604%
2	66	Creglingen MTK (Los 3)	0,7007%
2	51	Donnersbergkreis	9,5550%
2	41	Germersheim (Los 1)	1,5334%
2	41	Germersheim (Los 2)	2,4110%
2	41	Germersheim (Los 3)	0,5209%
2	39	Grünstadt	6,7535%
2	68	Hundheim MTK (Los 4)	0,8299%
2	64	Igersheim MTK (Los 5)	1,2818%
2	54	Kaiserslautern Nord	3,5582%
2	55-1	Kaiserslautern Nordwest (Los 1)	2,8017%

2	55-2	Kaiserslautern Südwest (Los 2)	2,1958%
2	70	Kembach MTK (Los 6)	1,3742%
2	67	Külsheim MTK (Los 7)	0,8299%
2	10	Lampertheim	0,9468%
2	45	Landau	1,1783%
2	69	Maintal (MTK)	1,0346%
2	25	Mosbach	6,9028%
2		nicht gebündelte Linie 789	0,0174%
2		nicht gebündelte Linie 986 (Alt: Linie 976)	0,0583%
2		nicht gebündelte Linien 230	0,0006%
2		nicht gebündelte Linien 260 und 263	0,0908%
2		nicht gebündelte Linien 890 und 981	0,3334%
2		nicht gebündelte Linien R 7 und 298	0,0986%
2	65	Niederstetten MTK (Los 9)	0,8435%
2	07	Odenwald Nord	1,7867%
2	09	Odenwald Süd	3,5752%
2	08	Odenwald-Mitte	1,8506%
2	74	Osterburken-Lauda MTK (Los 8)	1,8028%
2	53-1	Pfälzer Bergland Nord (Los 3)	2,6809%
2	53-2	Pfälzer Bergland Süd (Los 4)	3,1027%
2	60	Pirmasens Umland	6,6565%
2	46	Queichtal	3,7838%
2	05	Ried	2,8783%
2	61	Rodalben	0,7441%
2	31	Seckach-Walldürn (Los 1)	0,5999%
2	31	Seckach-Walldürn (Los 2)	0,3119%
2	22	Sinsheim Nord	1,9988%
2	73	Tauberbischofsheim MTK (Los 10)	2,0674%
2	63	Weikersheim-Ost MTK (Los 12)	0,8443%
2	49	Wonnegau-Altrhein	4,7490%
2	62	Zweibrücken Umland	4,1554%
			100,0000%

Topf	Bündel Nr.	Bündel	Schlüssel ZRN-Mittel ab 2026
3	40	Bad Dürkheim	0,8118%
3	13	Bensheim	0,4081%
3	25	Eberbach	0,9049%
3	44	Frankenthal	2,9882%
3	24	Heidelberg Ost	6,9370%
3	16	Ladenburg-Schriesheim	2,9205%
3	19	Leimen	4,2116%
3	23	Neckargemünd	6,2385%
3	43	Neustadt (Los 1)	10,4104%
3	43	Neustadt (Los 2)	1,2463%
3	43	Neustadt (Los 3)	3,7123%
3		nicht gebündelte Linie 125 (780)	0,1042%
3		nicht gebündelte Linie 660	0,0121%
3		nicht gebündelte Linie 730	0,0066%
3		nicht gebündelte Linie 738	0,1254%
3		nicht gebündelte Linie 811	0,1036%

3		nicht gebündelte Linien 852-855;858;859;945	852-	0,0543%
3	04	Nördliche Bergstraße		1,9054%
3	58	Pirmasens		4,2260%
3	37	Rheinpfalz		13,5495%
3	17-1	Schwetzingen-Hockenheim Los 1		7,3465%
3	17-2	Schwetzingen-Hockenheim Los 2		0,3122%
3	17-2	Schwetzingen-Hockenheim Los 3		1,0081%
3	21	Sinsheim Süd		3,3771%
3	38	Speyer		2,9491%
3	18	St.Leon-Rot/Sandhausen		4,4179%
3	59	Stadt Zweibrücken		1,7537%
3	52	Stadtbus Bad Mergentheim		0,5123%
3	06	Stadtbus Hockenheim		0,1289%
3	32	Stadtbus Walldürn		0,0710%
3	11	Viernheim		0,9139%
3	14	Weinheim		3,2074%
3	71	Wertheim MTK (Los 14)		0,7241%
3	20	Wiesloch-Walldorf		5,1503%
3	50	Worms		7,2508%
				100,0000%

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2026</b>
4		HSB-Schiene	17,1977%
4		MVV-Schiene	44,4309%
4	LE 30	OEG-Schiene	18,7363%
4	LE 31	RHB-Schiene	3,5614%
4		VBL-Schiene	16,0737%
			100,0000%

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel<sup>1</sup></b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel Ab 2026</b>
5	LE01a-1	Dieselnetz Südwest Los 1	15,1192%
5	LE01a-2	Dieselnetz Südwest Los 2	0,4617%
5	LE 03a	E-Netz Saar Los 1	0,3163%
5	LE Netz 1, Los 3	Franken - Enz	0,5190%
5	LE Netz 11	Hohenlohe - Franken - Untermain	5,2890%
5	LE MNR	Main-Neckar-Ried-Express	6,2976%
5	LE Netz 1, Los 1	Neckartal	2,0349%
5	LE 22	RB Neckarelz - Heilbronn (Anteil DB)	0,1127%
5	LE SRN 6a	S-Bahn Rhein-Neckar (Los 1)	39,9070%
5	LE SRN 6b	S-Bahn Rhein-Neckar (Los 2)	19,8348%
5	LE 22	Stadtbahn Heilbronn Nord (Anteil AVG)	0,2351%

5	<i>LE 20</i>	<i>Stadtbahn Karlsruhe (Erweiterung Wörth-Germersheim)</i>	0,4063%
5	<i>LE 03-1</i>	<i>RE-Netz Rheinland-Pfalz SÜWEX Los 1</i>	0,1160%
5	<i>LE 03-2</i>	<i>RE-Netz Rheinland-Pfalz SÜWEX Los 2</i>	1,3111%
5	<i>LE 04</i>	<i>Westpfalznetz (bis 09.12.2023)</i>	2,1226%
5	<i>LE 04a</i>	<i>Südpfalznetz ohne Direktvergaben (bis 09.12.2023)</i>	3,2367%
5	<i>LE 04b</i>	<i>Direktvergabe DB Regio Südpfalz (bis 09.12.2023)</i>	2,6798%
5	<i>LE IVV PN</i>	<i>Interimsverkehrsvertrag Pfalznetze (von 10.12.2023 – 13.12.2025)</i>	6,8367%
5	<i>LE IVV PN</i>	<i>Interimsverkehrsvertrag Pfalznetze (von 14.12.2025 – 12.12.2026)</i>	4,7188%
5	<i>LE PN1</i>	<i>Pfalznetze, Los 1 (von 14.12.2025 – 12.12.2026)</i>	2,1179%
5	<i>LE PN1</i>	<i>Pfalznetze, Los 1 (ab 13.12.2026)</i>	5,5861%
5	<i>LE PN2</i>	<i>Pfalznetze, Los 2 (von 10.12.2023 – 12.12.2026)</i>	1,2024%
5	<i>LE PN2</i>	<i>Pfalznetze, Los 2 (ab 13.12.2026)</i>	1,7054%
5	<i>LE FV</i>	<i>Frankreichverkehre (ab 13.12.2026)</i>	0,7475%
5			100,0000%

## 21.

Nach Anhang 2 zur Abrechnungsregelung ZRN-Mittel werden folgende Anlagen 3a, 3b du 3c eingefügt:

### Anlage 3a

#### **Grundsätze zur Umsetzung des bundes- und landesweiten Clearing des Deutschlandtickets im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

*Die Verbundgesellschaft nimmt für alle Beförderungsleistungen mit dem VRN-Tarif an der bundesweiten und den landesinternen Einnahmenaufteilungsverfahren in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gemäß § 12a Abs. 5 der Satzung teil.*

### § 1

#### **Meldung der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket an die Bundesclearingstelle**

*Alle an den Verbund in einem Monat gemeldeten Fahrgeldeinnahmen aus dem Vertrieb des Deutschlandtickets werden von der Verbundgesellschaft gebündelt an die Bundesclearingstelle gemäß bundesweitem EAV-Vertrag gemeldet. Dabei werden die Datensätze wie folgt auf drei Meldestellen verteilt:*

1. Meldestelle „Hessen“ enthält alle Datensätze mit PLZ aus Hessen
2. Meldestelle „Rheinland-Pfalz“ enthält alle Datensätze mit PLZ aus Rheinland-Pfalz
3. Meldestelle „Baden-Württemberg“ enthält alle anderen Datensätze

### § 2

#### **Bundes- und Landesclearing**

- (1) Das bundesweite Clearing wird gemäß bundesweitem EAV-Vertrag vorgenommen. Die Aufteilung der jeweiligen Landeschubladen ist in den jeweiligen Vereinbarungen zur Einnahmenaufteilung der Deutschlandticket-Einnahmen bzw. in den Beschlüssen des EAV-Rates Baden-Württemberg geregelt.

- (2) Zusätzliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Bundes- und Landesclearing stehen rechnerisch der allgemeinen Aufteilungsmasse gem. § 1 Abs. 1 Anhang 6 zur Satzung (EAR) zur Aufteilung an die Verkehrsunternehmen zu. Die Verbundgesellschaft benennt gegenüber der jeweiligen Landesclearingstelle ein oder mehrere Verbundunternehmen, die nach der VRN-Einnahmenaufteilung einen vorläufigen oder endgültigen Anspruch auf die (ggf. anteilig) zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen haben und die Fahrgeldeinnahmen aus dem Landesclearing entgegennehmen.
- (3) Abzugebende Fahrgeldeinnahmen des VRN-Deutschlandtickets aus dem Bundes- und Landesclearing sind von der allgemeinen Aufteilungsmasse gem. § 1 Abs. 1 Anhang 6 zur Satzung (EAR) zu leisten. Wird der Verbund seitens einer der drei Landesclearingstellen zur Zahlung aufgefordert, benennt die Verbundgesellschaft eines oder mehrere Verbundunternehmen, die nach der vorläufigen oder endgültigen VRN-Einnahmenaufteilung höhere Kasseneinnahmen des VRN-Deutschlandtickets als entsprechende Erlösansprüche haben, die die Zahlung stellvertretend für den Verbundpool bis zur Höhe der Differenz aus den Kasseneinnahmen und dem eigenen vorläufigen oder endgültigen Anspruch aus der VRN-Einnahmenaufteilung leisten müssen.
- (4) Die Verbundgesellschaft erstellt monatlich eine Zahlungsanweisung mit allen erforderlichen Daten zum Zahlungsausgleich. Der Zahlungsanweisung ist fristgerecht Folge zu leisten.
- (5) Die nach Abs. 2 bzw. Absatz 3 erhaltenen bzw. abgegebenen Fahrgeldeinnahmen sind über die Monatsmeldung gem. § 18 Anhang 6 zur Satzung (EAR) der Aufteilungsmasse rechnerisch hinzuzufügen bzw. von der Aufteilungsmasse abzusetzen und unterliegen nicht dem Vertriebsbonus nach § 16 Abs. 1 Anhang 6 zur Satzung (EAR).
- (6) Die gemeldeten Fahrgeldeinnahmen sind nach den bundesweiten Vorgaben zu testieren. Die Verbundunternehmen haben im Rahmen ihres Testates gemäß § 35 Anhang 6 zur Satzung (EAR) auch die Deutschlandticket-Einnahmen nach den bundesweiten Vorgaben zu testieren. Dies gilt bereits für die Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025.

**Anlage 3b<sup>2</sup>**  
**zur**  
**Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im**  
**Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

**Abrechnungsregelung für den kommunalen Finanzierungsanteil  
des D-Ticket JugendBW (DJTBW)**

Die Abwicklung des den Berechtigten gewährten Zuschusses gem. § 13 Abs. 3 der Satzung für das D-Ticket Jugend BW erfolgt durch die Verbundgesellschaft. Hierzu beantragt der ZRN gegenüber dem Land die Landesanteile und stellt diese der Verbundgesellschaft zur Abrechnung mit den Verbundunternehmen zur Verfügung. Der kommunale Finanzierungsanteil wird wie folgt abgewickelt:

**§ 1**  
**Aufteilung**

---

<sup>2</sup> Anlage 3a neugefasst mir Wirkung zum 1.1.2026 durch Änderungssatzung vom 17.12.2025

Der nach § 13 Abs. 3 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zu finanzierende Zuschuss, der gemäß dem jeweiligen Schlussbescheid des Landes Baden-Württemberg anteilig von den kommunalen Aufgabenträgern im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zu leisten ist, wird auf die Verbandsmitglieder Heidelberg, Mannheim, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis und Rhein-Neckar-Kreis wie folgt aufgeteilt:

1. Alle DTJBW-Abonnenten im VRN werden nach Alter in zwei Töpfe aufgeteilt:
  - a) unter 21 Jahren und
  - b) ab 21 Jahre.
2. Je Topf wird eine separate Höhe des auf die Kommunen anfallenden Finanzierungsanteils im Abrechnungszeitraum ermittelt.
3. <sup>1</sup>Für die Aufteilung der Ausgleichsmittel aus dem 1. Topf wird das Wohnortprinzip angewendet, bei dem die Abonnenten gemäß ihren Wohnort-PLZ den 5 Verbandsmitgliedern zugeordnet werden, woraus dann der jeweilige Anteil eines jeden Verbandsmitgliedes am Gesamttopf berechnet wird. <sup>2</sup>Abonnenten aus Wohnorten außerhalb der 5 baden-württembergischen Verbandsmitglieder, die jedoch einen Anspruch auf Bezug des DJTBW im VRN-Bereich haben, werden quotal gemäß dem nach Satz 1 ermittelten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt.
4. <sup>1</sup>Für die Aufteilung der Ausgleichsmittel aus dem 2. Topf werden die Anteile der Studierenden je Verbandsmitglied auf Basis von aktuellen Immatrikulationsdaten der Hochschulen und Universitäten berechnet. <sup>2</sup>Es sind die statistischen Daten des Landes Baden-Württemberg anzusetzen oder alternativ Selbstauskünfte der Hochschulen und Universitäten auf Anforderung des jeweiligen Verbandsmitgliedes. <sup>3</sup>Sind keine aktuellen Daten verfügbar, werden die Immatrikulationswerte der letzten Abrechnung verwendet.

## § 2 **Abschlagszahlungen und Spitzabrechnung**

- (1) Die Abschlagszahlungen der Verbandsmitglieder an die Verbundgesellschaft werden nach der im § 1 beschriebenen Methode mit den aktuellsten Daten von der Verbundgesellschaft berechnet und sind quartalsweise jeweils zum 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. zu leisten.
- (2) Die Spitzabrechnung gem. § 1 erfolgt durch die Verbundgesellschaft nach der Erteilung des Schlussbescheides des Landes Baden-Württemberg, in dem die Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils im VRN für den jeweiligen Abrechnungszeitraum festgelegt wurde.

### **Anlage 3c<sup>3</sup>**

**zur**

### **Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

#### **Abrechnungsregelung für den mit dem Deutschlandticket verbundenen Nachteilsausgleich**

---

<sup>3</sup> Anlage 3b neugefasst mit Wirkung zum 1.1.2026 durch Änderungssatzung vom 17.12.2025

*Der ZRN beantragt gem. § 12a Abs. 3 im Namen seiner Mitglieder die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket und stellt diese nach folgenden Grundsätzen dem Verbundpool zur Verfügung.*

## **§ 1 Grundlagen der Ausgleichsberechnung**

- (1) *Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Landesrichtlinien und -verordnungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung.*
- (2) *Die Mittel stehen nach Zuscheidung durch die 3 Bundesländern grundlegend dem Verbundpool insgesamt und damit allen Linienbündeln im Verkehrsverbund Rhein-Neckar gemeinsam zu, unabhängig vom Landesgebiet, in dem die Leistungen erbracht werden.*

## **§ 2 Verteilung der Ausgleichsmittel**

- (1) *Die nach § 1 in einem Abrechnungsjahr zustehenden Ausgleichsmittel werden ab dem 1.1.2026 auf die einzelnen Linienbündel gemäß ihren Anteilen am auf Grundlage der Landesrichtlinien 2025 ermittelten Gesamtausgleichsbedarf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar im Jahr 2025 verteilt.*
- (2) *Sobald erstmalig nach Einführung des Deutschlandtickets neue Nachfragedaten aufgrund einer verbundweiten Erhebung in die EAV eingepflegt werden, sind die Anteile im Rahmen einer fiktiven Berechnung so anzupassen, als hätten die neuen Schlüssel bereits im Jahr 2025 gegolten.*
- (3) *Bis zur Endbescheidung des Ausgleichsjahres 2025 erfolgt die Verteilung nach vorläufigen Schlüsseln, die die Verbundgesellschaft anhand der zur Verfügung stehenden Prognosedaten errechnet.*
- (4) *Werden von den zuständigen Aufgabenträgern die Leistungen einzelner Linienbündel neu zugeschnitten, sind die Anteile der betroffenen Linienbündel von der Verbundgesellschaft entsprechend anzupassen.*

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) *Die Verbundgesellschaft zahlt einen monatlichen Abschlag von einem Zwölftel des auf das Linienbündel entfallenden Jahresbetrages aus, sofern ihr die entsprechenden Mittel für die Abschlagszahlungen seitens der Länder bereitgestellt wurden.*
- (2) *Wechselt ein Linienbündel unterjährig den Betreiber, werden die im Kalenderjahr auf das Bündel entfallenden Ausgleichsmittel durch die Zahl der Kalendertage im Jahr geteilt und für jeden Betreiber mit der Zahl an Kalendertagen, an denen er das Bündel betrieben hat, multipliziert.*
- (3) *Die gem. § 2 auf Bruttobasis vergebenen PBefG-Linienbündel entfallenden Ausgleichsbeträge werden abweichend von Absatz 1 von der Verbundgesellschaft im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsverträge eingesetzt.*

**22.**

In der Überschrift zu Anlage 4 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird nach der Zahl 4 der Buchstabe „a“ eingefügt.

**23.**

Nach Anhang 2 zur Anlage 4a wird folgende Anlage 4b eingefügt:

**Anlage 4b**

zur

**Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

**Abrechnungsregelung für die LAVG-Mittel in Rheinland-Pfalz**

**§ 1**

**Abrechnung gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz**

- (1) Der ZRN übernimmt im Namen seiner rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder die gesamte Abwicklung der Abrechnung der auf Grundlage von § 3 Landesgesetz über Ausgleichsleistungen bei Preismäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs gewährten Mittel.
- (2) Die operative Abwicklung der Aufgabe nach Absatz 1 nimmt auf Grundlage des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar die Verbundgesellschaft für den ZRN wahr.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vereinfachung der Abwicklung der vom Land bereitgestellten Ausgleichsmittel nutzen die rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder gem. § 3 Absatz 1 des Vergabestellenvertrages den ZRN bzw. die Verbundgesellschaft auch zur Abwicklung der aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu leistenden Ausgleichzahlungen.  
<sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind gemäß § 2 Absatz 3 und 4 Direktvergaben und Verkehre im Übergangsbereich zu anderen Verbünden, deren Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht zentral über die Verbundgesellschaft abgewickelt wird.

**§ 2**

**Aufteilung der Mittel**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preismäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs dem ZRN vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Anhang 1 auf die jeweils von den kommunalen Verbandsmitgliedern bestellten Verkehre aufgeteilt.  
<sup>2</sup>Die Verteilungsschlüssel bemessen sich dabei an den Wertansätzen je Linienbündel, die sich aus der Abrechnung der vom Land gewährten Ausgleichssummen für das Jahr 2022 ergeben haben.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 aufgeteilten Mittel werden grundsätzlich je Linienbündel von der Verbundgesellschaft im Rahmen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge zur anteiligen Finanzierung der den Konzessionsnehmern geschuldeten Zuschussbeträge verwendet. <sup>2</sup>Bei der Abrechnung der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu leistenden Finanzierungsanteile im jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden die Mittel quotal gemäß ihrer Finanzierungsanteile aufgeteilt und damit zur Reduktion ihrer Aufwände eingesetzt.

- (3) <sup>1</sup>Die im Anhang 2 aufgelisteten Linienbündel wurden von den zuständigen Verbandsmitgliedern direkt an einen internen Betreiber vergeben, sodass die Abrechnung nicht gemäß Absatz 2 erfolgen kann. <sup>2</sup>Die Auszahlung der den direkt vergebenen Linienbündeln nach Absatz 1 zugewiesenen Mittel wird im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge von der Verbundgesellschaft stellvertretend für die die internen Betreiber beherrschenden Aufgabenträger direkt an die internen Betreiber geleistet.
- (4) <sup>1</sup>Die im Anhang 3 aufgelisteten Linienbündel umfassen überwiegend Verkehrsleistungen im Übergangsbereich zu anderen Verbünden, deren Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht zentral über die Verbundgesellschaft abgewickelt wird und damit die Abrechnung nicht gemäß Absatz 2 erfolgen kann. <sup>2</sup>Die Auszahlung der für die Linienbündel nach Absatz 1 zugewiesenen Mittel wird entweder direkt an den federführenden Aufgabenträger oder auf Wunsch des Aufgabenträgers direkt an den Betreiber des jeweiligen Linienbündels geleistet.

### § 3 **Verwaltungskostenpauschale**

- (1) Die nach § 3 Absatz 6 des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs dem ZRN vom Land Rheinland-Pfalz zusätzlich in Form einer Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung gestellten Mittel werden vorrangig dafür verwendet, die Mittel nach § 2 in den Abrechnungsjahren 2025 und 2026 so weit aufzufüllen, dass den Linienbündeln von der Verbundgesellschaft mindestens die Beträge zugewiesen werden können, die sich aus der Abrechnung der vom Land gewährten Ausgleichssummen für das Jahr 2022 ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Abzug der zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge erforderlichen Mittel gemäß Absatz 1 verbleibenden Mittel werden den Verbandsmitgliedern nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß Anhang 4 von der Verbundgesellschaft gutgeschrieben. <sup>2</sup>Die Verwendung der den Verbandsmitgliedern direkt gutgeschriebenen Beträge ist gemäß den Landesvorgaben durch die Verbandsmitglieder selbst nachzuweisen.

#### Anhang 1

*Aufteilung der LAVG-Mittel nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Linienbündel*

<b>Linienbündel</b>	<b>Schlüssel LAVG-Mittel</b>
Alzey-Worms Nord	5,38977449%
Bad Bergzabern - Los 4	1,61940317%
Bad Dürkheim	0,33616056%
Donnersbergkreis	7,52566802%
Frankenthal	0,92229552%
Germersheim Mitte - Los 2	2,29801050%
Germersheim Nord - Los 1	1,16443453%
Germersheim Süd - Los 3	2,16229623%
Grünstadt	3,95018278%
Kaiserslautern	10,38940242%

Kaiserslautern Nord	3,18320317%
Kaiserslautern NW - Los 1	3,40388997%
Kaiserslautern SW - Los 2	2,36259677%
Landau	0,89605619%
Ludwigshafen	10,90464278%
Neustadt - Los 1	5,11813121%
Neustadt - Los 2	0,40175036%
Neustadt - Los 3	1,55891163%
Nicht gebündelte Linien zum RNN	0,07482040%
Pf. Bergland Nord - Los 3	2,39820786%
Pf. Bergland Süd - Los 4	4,11510916%
Pirmasens	1,52403981%
Pirmasens Umland	5,35958584%
Queichtal - Los 5	2,32267434%
Rheinpfalz	6,21381472%
Rodalben	0,51429617%
Saarpfalz-Kreis Nord	0,16461058%
Saarpfalz-Kreis Süd	0,00908274%
Speyer	0,93475648%
St. Wendel	0,26332869%
Wonnegau-Altrhein - Los 2	4,35621790%
Worms - Los 1	3,38676788%
Wörth	0,05453945%
Zweibrücken	1,74289379%
Zweibrücken-Umland	2,97844389%
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>100,00000000 %</u></b>

## Anhang 2

Direktvergaben an interne Betreiber im Sinne von § 2 Absatz 3:  
Ludwigshafen, Pirmasens, Kaiserslautern,

## Anhang 3

Verkehre im Übergangsbereich zu anderen Verbünden im Sinne von § 2 Absatz 4:  
Wörth, Saarpfalz-Kreis Süd, St. Wendel, Saarpfalz-Kreis Nord, Nicht gebündelte Linien zum RNN

## Anhang 4

Aufteilung der Verwaltungskostenpauschale nach Abzug der zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge erforderlichen Mittel

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Anteil in %</b>
Donnersbergkreis	4,83%
Landkreis Alzey-Worms	6,50%
Landkreis Bad Dürkheim	6,63%
Landkreis Germersheim	6,66%
Landkreis Kaiserslautern	5,24%

<i>Landkreis Kusel</i>	4,83%
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>	5,52%
<i>Landkreis Südwestpfalz</i>	4,83%
<i>Rhein-Pfalz-Kreis</i>	7,54%
<i>Stadt Frankenthal</i>	4,83%
<i>Stadt Kaiserslautern</i>	4,90%
<i>Stadt Landau</i>	4,83%
<i>Stadt Ludwigshafen</i>	8,71%
<i>Stadt Neustadt/W.</i>	4,83%
<i>Stadt Pirmasens</i>	4,83%
<i>Stadt Speyer</i>	4,83%
<i>Stadt Worms</i>	4,83%
<i>Stadt Zweibrücken</i>	4,83%
<b>Gesamt</b>	<b>100,00%</b>

**24.**

In Nr. 2 der Anlage 4 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird im Absatz 1, Unterabsatz 3, in Satz 1 nach dem Wort „werden“ ein Komma eingefügt.

**25.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird in § 1 Absatz 1 nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

*„4. Bruttofahrgeldeinnahmen und Rückforderungen aus der bundes- bzw. landesweiten Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets, die Beförderungsleistungen mit dem VRN- Tarif betreffen. Die Grundsätze in Anhang 4 gelten entsprechend.“*

**26.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar werden in § 1 Absatz 4 die Worte „sowie der DB-Bahncard“ gestrichen.

**27.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird in § 4 Abs. 1 nach „§ 10“ „Abs. 1“ eingefügt.

**28.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird nach § 4 Absatz 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

*„Das VRNrad-System gemäß § 10 Abs. 7 erhält für die Anwendung des rabattierten Sondertarifs bei allen Abonnements des Verbundtarifes eine Vorwegentnahme von 1,5 Promille der Aufteilungsmasse, sofern das Gesamtsystem mindestens 1.250 Fahrräder umfasst. Die Vorwegentnahme erhöht sich bei einer Ausweitung der Fahrradflotte ab 2.000 Fahrrädern um jeweils 0,25 Promille je weitere 500 Fahrräder, jedoch maximal auf 3 Promille:“*

Anzahl Fahrräder	Vorwegentnahme
1.250 bis 2.000	0,150 %
2.001-2.500	0,175 %
2.501-3.000	0,200 %
3.001-3.500	0,225 %
3.501-4.000	0,250 %

4.001-4.500	0,275 %
ab 4.501	0,300 %

“

**29.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird § 5 gestrichen.

**30.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar werden in § 12 Abs. 1 die Worte und das Satzzeichen „*der Anerkennung der DB-Bahncard*,“ gestrichen.

**31.**

In Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird § 16 Abs. 1 S. 2 wie folgt neugefasst:

*„Dieser entspricht beim Deutschlandticket dem bundesweit festgelegten Vertriebsanreiz und beträgt für alle anderen Abonnements (Jahreskarten) und Halbjahreskarten 4,5 % sowie 10% für die übrigen Fahrkarten.“*

**32.**

§ 34 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird gestrichen.

**33.**

Anhang 2 zur EAR wird wie folgt neugefasst:

**Fortgeltende frühere Einnahmeaufteilungsregelungen**

EAR	Bündel	Ende Konzessionslaufzeit
V2 EAR vom 06.08.2010	Dieselnetz Südwest Los 1	12.06.2038
	Dieselnetz Südwest Los 2	15.06.2037
V3 EAR vom 26.05.2011	RE-Netz Rheinland-Pfalz Los 1+2	15.12.2029

**34.**

Anhang 7 zur EAR wird gestrichen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

*Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung in der Verbandsversammlung am 17.12.2025 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.*

*Mannheim, den 17.12.2025*

gezeichnet Christian Specht  
*Christian Specht*  
 Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO, § 5 Abs. 2 GKZ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband durch einen anderen geltend gemacht worden ist.